

Az.: 4 E 57/10
5 K 433/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Am Wallgäßchen 1a - 2 b , 01097 Dresden

- Beklagte -

- Beschwerdegegner -

wegen

Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 30. September 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. März 2010 - 5 K 433/08 - wird zurückgewiesen.

Gründe

Es kann offen bleiben, ob der Beschwerdewert des § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG erreicht ist, da die im Übrigen zulässige Beschwerde jedenfalls unbegründet ist. Maßgeblich für die Festsetzung des Streitwerts ist nach § 52 Abs. 1 GKG das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der mit der Klage begehrten Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente vom Beklagten. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht für die Berechnung des Streitwerts gemäß Ziffer 14.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2004 den dreifachen Jahresbetrag der Rente herangezogen.

Da zwischenzeitlich feststeht, dass die dem Kläger auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 25.3.2010 zustehende Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1.1.2008 monatlich 48,49 € beträgt, ergibt sich ein dreifacher Jahresbetrag von 1.745,64 € und damit noch ein geringerer Betrag als die vom Verwaltungsgericht - auf Grund der zum damaligen Zeitpunkt nur vorliegenden Berechnung der voraussichtlichen Rentenhöhe - festgesetzten 2.407,32 €.

Unerheblich ist es, dass der Beklagte zusätzlich zu der dem Kläger gewährten Rente monatlich 37,30 € aus dem Versorgungsausgleich auszugleichen hat. Denn dieser Betrag kommt der geschiedenen Ehefrau des Klägers zu Gute. Der Kläger hat hinsichtlich dieses Betrages allenfalls ein geringfügiges mittelbares wirtschaftliches Interesse, das bei der Bestimmung der Höhe des Streitwerts vernachlässigt werden kann.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*